

Stellungnahme zum Änderungsantrag (7/5916) zum Gesetzentwurf des ThürWindBeteilG

Stand: 12. Januar 2024

Grundsätzliche Einordnung

Die **naturstrom** AG ist ein bundesweiter Öko-Energieversorger und projiziert sowie betreibt selbst eine Vielzahl von Wind- und Solarparks, auch in Thüringen. Wir verfolgen nicht nur das Ziel einer 100% regenerativen Energieversorgung, sondern wollen gleichzeitig auch regionale Wertschöpfungsketten stärken sowie den lange oligopolistisch organisierten Energiesektor demokratisieren. Daher arbeiten wir seit jeher eng mit Kommunen, Einwohner:innen, Unternehmen und Bürgerenergiegemeinschaften vor Ort zusammen. Da dies aber noch nicht branchenweit Standard ist, unterstützen wir auch ordnungsrechtliche Verpflichtungen zur Stärkung von Bürgerbeteiligung wie etwa die bundesweit geregelte Kommunalabgabe in § 6 EEG.

Auch das „Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks“ kann ein sinnvoller Beitrag zu diesen Zielen sein und wir unterstützen die Erarbeitung eines solchen Gesetzes grundsätzlich. Allerdings erarbeiten erstens gerade mehrere Bundesländer parallel ähnliche Regelungen, was zu einem Flickenteppich und damit zu Erschwernissen für bundesweit tätige Projektierer führen kann. Um dem entgegenzuwirken, würden wir eine Koordination der Länder untereinander und damit die Entwicklung möglichst einheitlicher Beteiligungsvoraussetzungen empfehlen. Idealerweise sollte auf den Bund eingewirkt werden, um einen übergreifenden Gesetzesrahmen zum Thema Bürger- bzw. Kommunalbeteiligung an Energiewende-Projekten zu entwickeln. Zweitens können Beteiligungsgesetze auch zu neuen Hemmnissen und damit zu Verzögerungen für den notwendigen raschen Erneuerbaren-Ausbau führen. Der Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf ist aus unserer Sicht hier schon ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung. Um weiter mögliche Hemmnisse zu vermeiden und gleichzeitig hohe Beteiligungsstandards zu wahren, wären aus unserer Sicht noch folgende Anpassungen an dem Änderungsantrag sinnvoll.

Betroffene Windenergieanlagen (§ 2 sowie § 11 bzw. § 9)

Sowohl der Gesetzesentwurf (Drucksache 7/8233) als auch der Änderungsantrag (Vorlage 7/5916) sehen zum einen in den Schlussparagrafen vor, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt und zum anderen, dass das Gesetz gemäß § 2 für diejenigen Windenergieanlagen gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden. Allerdings ist um Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen die Projektplanung dieser, inklusive der Kostenkalkulation sowie regelmäßig der Vereinbarung der kommunalen Beteiligung unter anderem nach § 6 EEG, bereits erfolgt – ein möglicher nachträglicher Anfall von weiteren Kosten, die aus dem Beteiligungsgesetz resultieren können, kann im Einzelfall die Projektkalkulation konterkarieren und ggf. zu einem Änderungsbedarf an bereits getroffenen Vereinbarungen führen.

Weiterhin ist sowohl im Gesetzesentwurf (Drucksache 7/8233) als auch im Änderungsantrag (Vorlage 7/5916) vorgesehen, dass die Vereinbarung eines anderen Beteiligungsmodells bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfolgen hat. Die im Gesetzesentwurf und im Änderungsantrag vorgesehene Information des Vorhabenträgers an die Gemeinde nach Erhalt der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt zeitlich ebenfalls deutlich vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Aktuell in Realisierung befindliche Projekte könnten das Gesetz in der vorgesehenen Form also unmöglich einhalten.

Um sowohl den Standortgemeinden als auch den Vorhabenträgern ausreichend Zeit zur Vereinbarung eines Beteiligungsmodells zur Verfügung zu stellen sowie den Vorhabenträgern die Möglichkeit zu geben, die im Gesetz vorgesehene Beteiligung in Ihre Planungen einzubeziehen und die im Gesetz vorgesehenen Fristen einhalten zu können, bedarf es eines längeren Übergangszeitraums.

Dieser könnte zum einen dadurch erreicht werden, beim Anwendungsbereich des Gesetzes nicht mehr auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen abzustellen, sondern beispielsweise auf die immissionschutzrechtliche Genehmigung oder die vollständige Antragstellung der Genehmigung, wie es auch in der Übergangsvorschrift des Bürgerenergiegesetzes NRW geregelt ist. Zum anderen könnte auch das Inkrafttreten des Gesetzes mit einer Frist versehen werden oder zumindest für bereits genehmigte Anlagen eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

Ein dahingehender Änderungsbedarf wurde auch bereits durch den Bundesverband Windenergie in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf mit folgendem Formulierungsvorschlag vorgebracht: *„Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz [...] genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.“*

Irreführende/Missverständliche Formulierungen in § 4

Sowohl beim Gesetzentwurf als auch beim Änderungsantrag erscheinen die Formulierungen in § 4 Abs. 2 und 3 widersprüchlich. In § 4 Abs. 2 wird als angemessene Beteiligung die Beteiligung der betroffenen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 EEG mit der dort vorgesehenen Höchstsumme und „zusätzlich“ ein direktes Beteiligungsangebot für die berechtigten Einwohner:innen genannt. In § 4 Abs. 3 wiederum wird die direkte Beteiligung der Einwohner:innen dahingehend konkretisiert, dass der Umfang der Beteiligung 50 % der nach Abs. 2 zu leistenden finanziellen Beteiligung betragen soll. Daher geht aus den Formulierung nicht eindeutig hervor, ob die Einwohnerbeteiligung zusätzlich zu der Höchstsumme nach § 6 EEG zu zahlen ist, oder 50 % der Höchstsumme nach § 6 EEG an die Gemeinden gehen und 50 % an die Einwohner:innen. Bei der ersten Alternative entspräche die Beteiligung der Gemeinde und der Einwohner:innen insgesamt den bundesweit vorgesehenen 0,2 ct/kWh (0,1 ct/ kWh Gemeinde + 0,1 ct/kWh Einwohner:innen). Bei der zweiten Alternative entspräche die Beteiligung insgesamt 0,3 ct/kWh (0,2 ct/ kWh Gemeinde + 0,1 ct/kWh Einwohner:innen), was im föderalen Wettbewerb um neue Windprojekte eine zusätzliche Belastung für Vorhaben in Thüringen wäre. Die angestrebte Bedeutung hat damit auch Auswirkungen auf die im weiteren Verlauf des Gesetzes erfolgenden Verweise zur Höhe der Beteiligung nach § 4 Abs. 2. Eine klarstellende Formulierung wäre daher wünschenswert. Aus Praxissicht wäre dabei die Festlegung auf die bundesweit vorgesehenen 0,2 ct/kWh sinnvoll, die ggf. durch weitere Beteiligungsvarianten flankiert werden könnte. Daher sollte auch die Option eingeräumt werden, die Beteiligungsangebote aus § 4 mit weiteren Maßnahmen aus § 5 bzw. 6 zu verbinden.

Einvernehmliche Einigung auf anderes Beteiligungsmodell (§ 5 Abs. 1)

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf (Drucksache 7/8233) sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass die Standortgemeinde das Recht hat, ein anderes Beteiligungsmodell zu verlangen. Damit könnte diese einseitig ohne Mitbestimmungsrecht des Vorhabenträgers – und auch ohne Einbezug der umliegenden, ggf. ebenfalls betroffenen Kommunen –, eine andere Beteiligungsform festlegen. Abweichend davon sieht der Änderungsantrag eine einvernehmliche Einigung auf ein anderes Beteiligungsmodell vor. Diese Änderung ist zu befürworten, da sie unter anderem den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Vorhabenträger fördert und durch die einseitige Vorgabe der Beteiligung entstehende Konflikte vermeidet. Insbesondere berücksichtigt eine einseitige Vorgabe nicht die unterschiedlichen Fähigkeiten der Vorhabenträger beispielsweise hinsichtlich lokaler Stromtarife. Auch wenn weiterhin die Interessen von Anrainerkommunen nicht explizit genannt werden, ist deren Berücksichtigung bei der nun vorgesehenen konsensorientierten Vereinbarung sehr viel wahrscheinlicher als bei einseitiger Festlegung durch lediglich einen beteiligten Akteur.

Änderungen der möglichen anderen Beteiligungsmodelle (§§ 5-8)

Entfallen einzelner Beteiligungsmodelle

Der Entfall der Beteiligungsmöglichkeiten der Schenkung für die Errichtung und den Betrieb von Wärmenetzen sowie der Beteiligung durch direkte Stromlieferungen wird befürwortet. Insbesondere, da die Unterstützung der Wärmeplanung nur der Standortgemeinde zugutekommt und bei der Stromdirektzahlung an Gewerbe nicht sichergestellt werden kann, das über die Gewerbe hinaus positive Auswirkungen für die Einwohner:innen entstehen, tragen die weiterhin vorgesehen Beteiligungsmodelle stärker zur Akzeptanzsteigerung bei. Zudem sind durch die weiterhin mögliche einvernehmliche Vereinbarung alternativer Beteiligungsmodelle auch solche Ansätze im Einzelfall weiter denkbar, sollten aber wie nun angedacht nicht dezidiert vom Beteiligungsgesetz propagiert werden.

Ergänzung der Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften

Der Änderungsantrag ergänzt mit der Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften eine weitere mögliche Beteiligungsform. Die Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften ist nicht nur bereits gängige Praxis und erprobtes Mittel zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung, sondern auch die weitgehendste Form der Bürgerbeteiligung. Die Ergänzung dieser Beteiligungsform ist daher unbedingt zu befürworten.

Vorgaben Lokalstromtarif

Der im Änderungsantrag vorgesehene Entfall des § 6 Abs. 1 S.1 und des § 6 Abs. 2 aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf, welche eine komplizierte und aufwändige Ausgestaltung der Lokalstromtarife bedeutet hätten, ist aus Gründen der Praktikabilität zu befürworten. Das schon im ursprünglichen Gesetzentwurf wie auch im Änderungsantrag mögliche Angebot des Lokalstromtarifs durch einen Dritten sollte unbedingt beibehalten werden, da viele Projektierer keine Stromlieferanten sind und diese aus unserer Erfahrung von vielen Menschen gewünschte Option ansonsten oftmals nicht umsetzbar wäre.

Entfall der Ausgleichsabgabe (§ 10 des ursprünglichen Gesetzentwurfs)

Wir befürworten die im Änderungsantrag vorgenommene Streichung des § 10 des ursprünglichen Gesetzentwurfes. Die Beteiligung der Kommunen und Einwohner:innen ist auch ohne die darin vorgesehene Ausgleichsabgabe gewährleistet.

Eine zusätzliche Ausgleichsabgabe hätte vermutlich eher eine abschreckende Wirkung auf die Standortwahl in Thüringen, wobei mit der durch das Gesetz angestrebten Akzeptanzförderung gerade ein Ausbau der Windenergie angestrebt wird.

Möglichkeit der Erstattung nach § 6 EEG

Die auf Bundesebene vorgesehene Beteiligung nach § 6 EEG ermöglicht bei geförderten Projekten die Erstattung der geleisteten Beteiligungsbeträge für die erzeugten Strommengen vom Netzbetreiber. Da der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag alternativ zur Beteiligung nach § 6 EEG auch die Möglichkeit anderer Beteiligungsmodelle vorsehen, stellt sich allgemein die Frage nach der Erstattbarkeit der Beteiligung im Rahmen der anderen Beteiligungsmodelle. Bei fehlender Erstattbarkeit würde dies einen Standortnachteil für Thüringen bedeuten und zumindest zum Teil dazu führen, dass durch die Vorhabenträger eher die Beteiligung nach § 6 EEG als die Beteiligung im Rahmen eines anderen Beteiligungsmodells angestrebt wird. Eine Überprüfung hinsichtlich der Erstattbarkeit der Beteiligung wäre daher sinnvoll.

Kontakt

naturstrom AG
Parsevalstr. 11
40468 Düsseldorf
www.naturstrom.de